

Die Einwohnergemeinde Brugg beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, folgendes

Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

vom 11. September 2009

§ 1

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Stadt Brugg.

Geltungsbe-
reich

§ 2

¹ Alle auf dem Stadtgebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Stadtrat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Die Tierkörpersammelstelle Brugg kann von den Gemeinden aus der Region als Entsorgungsort genutzt werden. Dazu schliesst der Stadtrat mit den Anliefergemeinden eine Vereinbarung ab.

³ Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

⁴ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

Entsorgung

§ 3

- Kostentragung
- ¹ Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten.
 - ² Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

§ 4

- Gebühren
- ¹ Die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.
 - ² Der Stadtrat legt in einem Gebührentarif die pauschalen Beiträge nach den üblichsten Tierkategorien fest.
 - ³ Der Stadtrat legt weiter den Preis pro Kilogramm tierischer Nebenprodukte fest.
 - ⁴ Kann das angelieferte Sammelgut keiner Tierkategorie zugeordnet werden, ist die Gebühr nach Gewicht zu entrichten.
 - ⁵ Die Kosten für angeliefertes Sammelgut von ausserhalb des Stadtgebietes Brugg werden der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

§ 5

- Übergeordnetes Recht
- Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 6

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010
in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Einwohnerrat beschlossen am
11. September 2009.

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses:
21. Oktober 2009

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Urs Holliger

Der Aktuar:

Yvonne Brescianini

Gebührentarif

zum Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

Annahmegebühr	CHF
Hund gross ca. 40 kg	30
Hund mittel ca. 20 kg	15
Hund klein ca. 10 kg	8
Wildtiere ca. 40 kg	30
Wildtiere ca. 20 kg	15
Wildtiere ca. 10 kg	8
Katzen	4
Kleintiere	3
Kadaver pro kg	-.80

Da der Werkhof nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, muss keine Mehrwertsteuer entrichtet werden.

Vom Stadtrat Brugg beschlossen am 1. April 2009.